



**BAUVORLAGEBERECHTIGUNG UND BAUTECHNISCHE NACHWEISE
(in Bayern und für Architekten aus anderen Bundesländern)**

Merkblatt 7 – BayBO 2018

Stand 01/2019

1. Grundsatz

Die Bauvorlageberechtigung ergibt sich in Bayern aus Art. 61 BayBO. Nach Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 BayBO ist uneingeschränkt bauvorlageberechtigt, wer die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf. Das bedeutet, jeder, der nach Art. 4 BauKaG als Architekt(in) in die Architektenliste der Bayerischen Architektenkammer eingetragen ist, ist bauvorlageberechtigt.

2. Sind auch Architekten anderer Bundesländer uneingeschränkt bauvorlageberechtigt?

Architekten aus anderen Bundesländern, die dort in die Architektenliste eingetragen sind, sind im Fall einer bundeslandüberschreitenden Tätigkeit ohne besondere vorangehende Anzeige- und Eintragungspflichten bauvorlageberechtigt (Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 BayBO).

Wenn ein Architekt aus einem anderen Bundesland einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in Bayern hat, ist er nach Art. 4 BauKaG verpflichtet, sich hier in die Architektenliste eintragen zu lassen.

3. Gibt es Besonderheiten für Architekten aus anderen Bundesländern im Rahmen der Bauvorlageberechtigung?

Es gibt keine Besonderheiten, die ein Architekt aus einem anderen Bundesland im Rahmen der Bauvorlageberechtigung in Bayern berücksichtigen muss, aber es bestehen besondere Anforderungen für den Nachweis der Standsicherheit (siehe Punkt 4).

4. Bestehen in Teilbereichen (z.B. Nachweise zur Statik, zum Brandschutz, Schallschutz) gesonderte Voraussetzungen, um die entsprechenden Nachweise zu erstellen und einreichen zu dürfen?

Bautechnische Nachweise nach Art. 62, 62a und 62b BayBO sind der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, und Erschütterungsschutz. Nach Art. 62 Abs. 2 BayBO schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Rahmen des Umfangs der jeweiligen Bauvorlageberechtigung ein, soweit die Art. 62a und 62b nichts Abweichendes regeln.

Nach Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 BayBO ist die Standsicherheit für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, durch einen sogenannten „qualifizierten“ Tragwerksplaner nachzuweisen (heißt hier: Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in

der Tragwerksplanung sowie Eintragung in eine gesonderte Liste, die von der Bayerischen Architektenkammer geführt wird). Der Brandschutznachweis muss nach Art. 62b Abs. 1 Nr. 1 BayBO erstellt sein von Personen, die für das Bauvorhaben bauvorlageberechtigt sind. Ein zusätzlicher Nachweis der erforderlichen Kenntnisse wird unabhängig von der Gebäudeklasse nicht mehr verlangt.

Die Bayerische Architektenkammer führt eine Liste der Nachweisberechtigten, in die Tragwerksplaner und Brandschutzplaner eingetragen sind, die zugleich Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer sind (Art. 62 Abs. 3 BayBO). Seit dem 01.09.2018 wird die Liste der Brandschutzplaner nicht mehr ergänzt, da das Erfordernis einer Listeneintragung durch die Novelle der BayBO 2018 entfallen ist. Die bisher geführte Liste ist jedoch weiterhin auf der Homepage der Bayerischen Architektenkammer einsehbar.

Nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO gelten vergleichbare Eintragungen in die Listen anderer Bundesländer auch im Freistaat Bayern. Es bedarf keiner zusätzlichen Eintragung in die Nachweisberechtigtenliste der Bayerischen Architektenkammer, sofern bei den Architektenkammern anderer Bundesländer vergleichbare Listen bestehen.

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 erfolgt nach Art. 62b Abs. 2 BayBO in jedem Fall eine Prüfung des Brandschutznachweises entweder durch die Bauaufsicht oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz (nach Wahl des Bauherrn).

Für Schall- und Erschütterungsschutz siehe Merkblatt 2 – BayBO 2018.

5. Gibt es in Bayern bauordnungsrechtliche Sachverständigenlisten und muss sich ein Architekt aus einem anderen Bundesland eintragen lassen?

Die Bayerische Architektenkammer führt eine Liste von Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 6 Abs. 4 PrüfVBau. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau gelten vergleichbare Anerkennungen anderer Bundesländer auch im Freistaat Bayern. Die Vergleichbarkeit muss sowohl im Hinblick auf das

Anerkennungsverfahren als auch auf das Tätigkeitsprofil des Prüfsachverständigen im jeweiligen Land (z.B. die eigenverantwortliche Entscheidung auch über die Zulassung von Abweichungen) gegeben sein. Im Zweifelsfall wird die Vergleichbarkeit durch das Bayerische Staatsministerium für Bauen, Wohnen und Verkehr festgestellt.

Bisher sind die Prüfsachverständigen für Brandschutz aus Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen und dem Saarland als vergleichbar anerkannt.

Die Bayerische Architektenkammer führt auch eine Liste für Sachverständige nach § 3 AVEn. Nach § 3 Abs. 1 S. 4 AVEn gelten vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer auch für den Freistaat Bayern. Eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Architektenkammer geführten Listen erfolgt nicht.

6. Besteht für Absolventen der Fachrichtung Architektur eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung?

Nach Art. 61 Abs. 3 BayBO besteht eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Absolventen der Fachrichtung Architektur, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieur“, „Ingenieurin“ führen dürfen. Nach Art. 2 Bayerisches Ingenieurgesetz darf dies, wer ein mindestens dreijähriges Studium einer technischen-naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat, wer nach Ausbildung im Ausland die Genehmigung hierzu erhalten hat, wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland hierzu berechtigt ist oder wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hierzu berechtigt war¹.

¹ Gemäß Art. 2 Abs. 1c) darf die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur allein oder in einer Wortverbindung auch führen, wer ein grundständiges Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat in dem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik überwiegen; diese Voraussetzung gilt nicht für das Führen der Berufsbezeichnung ausschließlich in der Wortverbindung Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur durch Personen, die ein grundständiges Studium des Wirtschaftsingenieurwesens absolviert haben.

Demnach sind **bayerische Absolventen eines dreijährigen Bachelorstudiengangs im Fachbereich Architektur eingeschränkt bauvorlageberechtigt.**

Diese Bauvorlageberechtigung umfasst gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 1–5 freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen, eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m², land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, Kleingaragen im Sinn der Garagen- und Stellplatzverordnung (also Garagen mit einer Nutzfläche von bis zu 100 m²), sowie einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.

7. In welchem Umfang sind Innenarchitekten bauvorlageberechtigt?

Nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 4 BayBO sind Innenarchitekten in Bayern bauvorlageberechtigt für mit der Berufsaufgabe, dem Innenausbau, verbundene bauliche Änderungen von Gebäuden. Entscheidend für die Bauvorlageberechtigung ist also nicht die Art der baulichen Anlage, sondern die Zugehörigkeit der vorgelegten Planungen zu den Aufgaben, wie sie das Berufsbild des vom Entwurfsverfasser ausgeübten Berufs festlegt. Soweit solche Änderungen mit dem Innenausbau zusammenhängen, kann sich die Bauvorlageberechtigung auch auf Fassadenänderungen, die Veränderung tragender Bauteile, Altbausanierungen und andere Umbauten beziehen.

8. In welchem Umfang sind Landschaftsarchitekten bauvorlageberechtigt?

Landschaftsarchitekten sind nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 1 Bayerische Bauordnung für unmittelbar mit ihren Berufsaufgaben in Verbindung stehenden Aufgaben innerhalb ihres Fachgebiets bauvorlageberechtigt.

9. Sind Stadtplaner bauvorlageberechtigt?

Stadtplaner sind nach BayBO nicht bauvorlageberechtigt. Die klassischen Berufsaufgaben des Stadtplaners umfassen die soziale Stadt- und Raumplanung (z.B. Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) sowie die Erarbeitung städtebaulicher Konzepte. Dafür ist in der Regel eine Bauvorlageberechtigung nicht erforderlich.